



eccontis
treuhand gmbh

TAX Information



Ausgabe 12/2010

vom 11.5.2010

**Reisekosten -
steuerliche Abzugs-
fähigkeit**

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Reisekosten – strenges Aufteilungsverbot gekippt

„Wenn einer eine Reise tut, dann kann er etwas erzählen ...“ – spätestens dann, wenn das Finanzamt Jahre später seine Reisekosten – Abrechnung moniert. Im Mittelpunkt stehen dabei Zweifel an der rein geschäftlich veranlassten Reise. Besonders ärgerlich: Steuerpflichtige, die gar keinen Hehl daraus machen, dass sie eine Dienstreise mit einem privaten Abstecher verbinden, waren bis lang die Dummen. Denn für **gemischt private/berufliche** Reisekosten galt ein **generelles Aufteilungs- und Abzugsverbot**.

Demnach durften nur unzweifelhaft und zu 100 % beruflich veranlasste Kosten als Betriebsausgaben (Werbungskosten) geltend gemacht werden (zB die Teilnahmegebühr an einem Kongress oder der Eintrittspreis einer Fachmesse). „Gemischt veranlasste“ Kosten, insbesondere die Aufwendungen für die Hin- und Rückreise, mussten die Steuerpflichtigen im Zweifel in voller Höhe aus der eigenen Tasche bezahlen.

Der deutsche Bundesfinanzhof und der österreichische unabhängige Finanzsenat (UFS Innsbruck) weichen nunmehr in einem Beschluss bzw in einer Berufungsentscheidung von dieser bislang vertretenen Rechtsauffassung ab.

Demnach können Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassten Reisen in **abziehbare** und **nichtabziehbare Aufwendungen aufgeteilt** werden, sofern der beruflich veranlasste Teil feststeht und nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Eine anteilige Berücksichtigung von Fahrtkosten ist auch dann möglich, wenn der Familienwohnsitz eines Dienstnehmers in unüblicher Entfernung vom Dienstort liegt und vom Dienstnehmer bei auswärtigen Dienstverrichtungen in dessen Nähe dienstfreie Tage für private Aufenthalte vor- bzw nachgelagert wurden.

Beispiel:

Ein Unternehmer (Arbeitnehmer) besucht vom 3. bis 5. März 2010 die „CEBIT“ und nutzt das folgende Wochenende um Verwandte in Hannover zu besuchen. Er darf dann nicht nur die Hotelkosten, Eintrittsgebühren und Verpflegungsmehraufwendungen als Betriebsausgaben (Werbungskosten) geltend machen, sondern auch 3/5 seiner Fahrtkosten.

Anmerkung:

Das zuständige österreichische Finanzamt hat gegen die Berufungsentscheidung des UFS Innsbruck beim VwGH eine Amtsbeschwerde eingebracht. Die Entscheidung des VwGH bleibt in dieser Causa daher abzuwarten.

TAX Information bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)